

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang History, Economics and Philosophy of Science (HEPS) vom 31. Juli 2015 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), haben die Fakultäten für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und für Wirtschaftswissenschaften in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 14 S. 325) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang History, Economics and Philosophy of Science (HEPS) vom 15. September 2014 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 16 S. 330) werden wie folgt geändert:

Ziffer 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Voraussetzung für den Masterzugang ist der Nachweis von ausreichenden Sprachkenntnissen in Deutsch und Englisch, da der Masterstudiengang sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache absolviert wird. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn

a) die Bewerberin/der Bewerber

aa) ihre oder seine Studienqualifikation bzw. ihren oder seinen berufsqualifizierenden Studienabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat und

bb) Kenntnisse in Englisch auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweist. Dies entspricht der fortgeführten Fremdsprache Englisch am Ende der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. Der Nachweis der Englischkenntnisse ist ebenfalls möglich über ein von deutschen Hochschulen allgemein anerkanntes Sprachzertifikat (insbesondere TOEFL, telc, IELTS, UNicert, Cambridge Certificate), das mindestens ein Sprachniveau der Stufe B2 nachweist.

Im Übrigen richtet sich der Nachweis von Deutschkenntnissen nach der einschlägigen Ordnung der Universität Bielefeld.

oder

b) die Bewerberin/der Bewerber

aa) ihre oder seine Studienqualifikation bzw. ihren oder seinen berufsqualifizierenden Studienabschluss an einer englischsprachigen Einrichtung erworben hat, oder sie oder er ein von deutschen Hochschulen allgemein anerkanntes Sprachzertifikat (insbesondere TOEFL, telc, IELTS, UNicert, Cambridge Certificate), das mindestens ein Sprachniveau der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist, bzw. eine vergleichbare Bescheinigung vorweist, und

bb) sofern die Studienqualifikation oder der berufsqualifizierende Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde und auch keine andere anerkannte Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, mit der ausreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, ist für den Zugang der Nachweis von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erforderlich. Liegen diese Deutschkenntnisse nicht vor, kann der Zugang mit der Auflage (§ 4 Abs. 3 MPO fw.) verbunden werden, diese studienbegleitend zu erwerben. Der Nachweis muss spätestens mit dem Zeugnisantrag erfolgen.

Durch eine Kombination aus entsprechenden Wahlmodulen, Praktikum und/oder Auslandsstudium ist ein durchgängiges, aber eingeschränktes Studium in englischer Sprache möglich.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2015/16 für den Masterstudiengang History, Economics and Philosophy of Science (HEPS) (Studienmodell 2011) einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenzen der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 17. Juni 2015 und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 20. Mai 2015.

Bielefeld, den 31. Juli 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

